

Satzung

Reha-Sportverein Mannheim-Waldhof e.V.

§ 1 Reha-Sportverein Mannheim-Waldhof, 68305 Mannheim

- 1.** Der am 01.03.2013 gegründete Verein führt den Namen „Reha-Sportverein Mannheim-Waldhof“ und hat seinen Sitz in Mannheim. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz e.V.
- 2.** Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord e.V. und der Fachverbände, deren Sportarten auf -wettkampf-, breiten- oder freizeitsportlicher Basis betrieben werden. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Badischen Sportbundes Nord e.V. und seiner Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- 1.** Der Reha Sportverein Mannheim-Waldhof mit Sitz in Mannheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “ steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Ausübung von rehabilitativer Gymnastik, die Förderung des Behindertensports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung.
- 2.** Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.** Die Organe des Vereins (§8) üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
- 4.** Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5.** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6.** Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen anderer Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- A.) Erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- B.) Jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

§4 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Gymnastik kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbstständige, Abteilung gegründet werden. Die sportlichen und finanziellen Angelegenheiten der Abteilungen werden durch den Vorstand geregelt. Für die Abteilungsleiterversammlungen sowie die Zusammensetzung und Wahlen der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

§5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 1.** Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- 2.** Die Vereinsmitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinsatzung zu beantragen. Über eine Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 3.** Es gilt eine Probezeit von sechs Monaten. Während dieser Zeit besitzt das Mitglied auf Probe kein Stimmrecht und darf auch keine Funktionen bekleiden. Ausgenommen davon sind die Gründungsmitglieder. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Vorstand über die Aufnahme als ordentliches Mitglied (entsprechend. §3)
- 4.** Die Mitgliedschaft erlischt durch:
A: Austritt B: Ausschluss C: Tod D: Löschung des Vereins
- 5.** Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Quartalsende.
- 6.** Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen.
- 7.** Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§6 Rechte und Pflichten

- 1.** Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2.** Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

3. Die Mitglieder können sich zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen verpflichten. Die Höhe der Beiträge und der Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung.

§7 Maßregelung

1. Gegen Mitglieder- ausgenommen Ehrenmitglieder- können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
 - a) Wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen beziehungsweise Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse.
 - b) Wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Halbjahres-Beitrag trotz Mahnung.
 - c) Wegen vereinsschädigendem Verhalten, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
 - d) Wegen unehrenhafter Handlungen
2. Maßregelungen sind:
 - a) Verweis
 - b) Befristetes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins
 - c) Ausschluss aus dem Verein
3. In den Fällen § 7.1 A, B, C, D, ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Einschreiben zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

§8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Ausschüsse

§9 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:
 - A.) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 - B.) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - C.) Entlastung und Wahl des Vorstands
 - D.) Wahl der Kassenprüfer
 - E.) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten
 - F.) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - G.) Satzungsänderungen
 - H.) Beschlussfassung über Anträge
 - I.) Verhandlung der Berufung gegen eine Maßregelung (§ 7.3)
 - J.) Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern nach § 12
 - K.) Auflösung des Vereins

2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, sie sollte im ersten Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.

3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

4. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels persönlichem Anschreiben an die zuletzt bekannte Adresse des Vereinsmitglieds. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung, muss eine Frist von mindestens vier und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

5. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

6. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn dieses von wenigstens 10% der Stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.

7. Anträge können gestellt werden:
 - A.) von jedem erwachsenen Mitglied
 - B.) vom Vorstand

8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

9. Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nicht behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - A.) dem Vorsitzenden
 - B.) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - C.) dem Kassenwart

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Für Vorstandsbeschlüsse ist eine Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

3. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann der Mitgliederversammlung verbindliche Ordnungen zur Beschlussfassung vorschlagen.

4. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:
 - A.) Der Vorsitzende
 - B.) Der stellvertretende Vorsitzende
 - C.) Der Kassenwart

Gerichtlich und außergerichtlich kann der Verein durch die vorstehend genannten Vorstandsmitglieder einzeln vertreten werden.

5. Die Mitglieder des Vorstands werden auf 4 Jahre Zeit gewählt. Sie bleiben im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Abberufung des Vorstands ist auf den Fall beschränkt, dass ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung und Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Der verbleibende Vorstand bestellt einen Nachfolger für den Fall, dass ein Vorstandsmitglied seine Aufgaben nicht mehr ausübt. Dessen Bestellung ist bei der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen; seine Amtszeit endet mit dem Ablauf der Wahlperiode des Vorstandes.

6. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet.

7. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden schriftliche Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten unterzeichnet werden.

8. Die Kassengeschäfte führt der Kassenwart.

§12 Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden bis zum Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit ernannt. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Einrichtung von Beiträgen befreit.

§13 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß §2 dieser Satzung, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Badischen Sportbund e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die in §2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 10.03.2014 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.